

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zum Bundeskinderschutzgesetz**

### **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages**

**am 26. September 2011**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter bedankt sich für den konstruktiven Prozess der fachlichen Auseinandersetzung, wie er vom Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den vergangenen Monaten in vorbildlicher Weise geführt wurde. Das Ringen um ein vernünftiges Gesetz, das allen Belangen des Kinderschutzes gerecht wird, hat dabei alle Verantwortlichen zusammen geführt und verbunden.

Die BAG Landesjugendämter nimmt erfreut zur Kenntnis, dass viele der Veränderungsvorschläge aus ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15. Februar 2011 Eingang in den Regierungsentwurf gefunden haben.

Der Gesetzentwurf insgesamt wird von der BAG Landesjugendämter begrüßt. Er enthält aber nach wie vor gravierende strukturelle Schwächen, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren behoben werden sollten.

#### **Auf die Kommunen kommen hohe Kosten zu**

Bei einer sachgemäßen Umsetzung der neuen Vorschriften werden große finanzielle Anforderungen an die öffentlichen Träger gestellt. Die umfassende Realisierung der gesetzlichen Vorgaben steht und fällt mit den Mitteln, die den Kommunen für Personal, Konzepte und Maßnahmen zur Erfüllung der neuen Anforderungen zur Verfügung stehen werden.

Die Wirkung, die das Gesetz auf den Kinderschutz in Deutschland haben wird, hängt also von den Mitteln ab, die zu seiner Umsetzung zur Verfügung stehen. Die im Gesetzentwurf genannten insgesamt jährlich zunächst 90, später 64 Millionen, die auf Landes- und kommunale Haushalte zukommen werden, sind nicht transparent und nachvollziehbar gerechnet. Sie liegen wahrscheinlich deutlich unter dem Bedarf. Aber auch diese Millionen sind ja nicht vorhanden, sie müssen erst noch bereit gestellt werden.

Die Jugendämter stehen derzeit schon vor schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen und müssen um die Bereitstellung der Mittel für eine qualitätsorientierte Aufgabenerledigung ringen. Aus unseren vielfältigen Kontakten zu den Jugendämtern wissen wir, dass bei vielen Kommunen derzeit nicht die Ressourcen vorhanden sind, um die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen.

Wenn wir besseren Kinderschutz in Deutschland wollen, müssen wir auch bereit sein, ihn zu bezahlen – dies gilt nicht nur für den intervenierenden, dies gilt auch für den präventiven Bereich. Das bedeutet, dass auch in Zeiten der Schuldenbremse, künftig mehr Mittel für die Jugendhilfe bereit gestellt werden müssen als bislang.

Die Entscheidung, ob dies möglich wird, liegt beim Deutschen Bundestag. Wenn den Kommunen im Rahmen der Finanzordnung nicht weitere Mittel durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, wird dieses Gesetz in vielen Regionen Makulatur bleiben.

### **„Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke“: Hierfür ist ein eigener Beitrag des Gesundheitssystems erforderlich**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Bereich der Förderung von Kindeswohl und Kindergesundheit keine Übernahme von Leistungen durch das Gesundheitssystem vorgesehen ist. Alle Partner müssen entsprechend ihren Aufgaben in die Finanzierung eingebunden werden. Deshalb ist die künftige Übernahme von Leistungen im SGB V in diesem Gesetzentwurf zu regeln.

So ist es bspw. notwendig, die abrechnungstechnischen Voraussetzungen für Geburtskliniken zu schaffen, damit Elterngespräche geführt sowie Vermittlungen ins Hilfesystem geleistet werden können. Auch sind die Voraussetzungen zur gemeinsamen Finanzierung früher Hilfen von Gesundheits- und Jugendhilfesystem zu schaffen.

Hebammen können eine wichtige Brückenfunktion zur Jugendhilfe erfüllen. Ihr verstärkter Einsatz ist deswegen zu begrüßen. Der Gesetzentwurf sieht für die Förderung ihres Einsatzes eine Finanzierung durch das Bundesfamilienministerium für einen Zeitraum von vier Jahren vor. Da es sich bei den vorgesehenen „Familienhebammen“ um staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation handelt, deren Tätigkeit die Gesunderhaltung von Mutter und Kind fördert, sind die leistungsrechtlichen Regelungen zwingend im SGB V zu verankern. Ihre Unterstützungsleistungen können nicht der Jugendhilfe zugewiesen werden. Für die Zusammenführung dieser medizinischen Hilfeanteile mit Hilfeanteilen der Jugendhilfe bedarf es eines fiskalisch wirksamen Schnittstellenmanagements der zuständigen Leistungsträger.

Die Finanzierung der Hebammenleistungen durch das Familienministerium kann deshalb nur als Übergangsregelung verstanden werden, bis zu deren Auslaufen die Voraussetzungen für die weitere Finanzierung im SGB V zu schaffen sind. Dies sollte im neuen Gesetz auch so verankert werden.

Insgesamt gilt: Die Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems zur frühzeitigen Unterstützung von Familien im SGB V sind zu verbessern. Die Regelungslücken an der Schnittstelle von SGB V und SGB VIII sind zu schließen.

Bei den vorzusehenden Änderungen geht es nicht um eine Verlagerung von Kinderschutzaufgaben aus der Jugendhilfe in das Gesundheitssystem. Es geht um den originären und eigenständigen Beitrag der Gesundheitshilfe auf der Basis ihrer eigenen gesetzlichen Grundlagen, die die Aspekte frühe Förderung, psychische Gesundheit, körperliche Gesundheit und Prävention umfassen.

Das Gesundheitssystem braucht im Bereich des Kinderschutzes einen eigenen Auftrag. Sonst laufen die Jugendämter mit ihrem Bestreben nach Kooperation ins Leere.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Mai 2011 macht viele umsetzbare Vorschläge, wie das Gesundheitssystem nachdrücklich und nachhaltig eingebunden werden kann.

### **Qualifizierung des Schutzauftrags**

Qualität ist eine zentrale Dimension für die Wirksamkeit der Jugendhilfe, deshalb ist ihre stärkere gesetzliche Verankerung zu begrüßen.

Die BAG Landesjugendämter begrüßt ausdrücklich, dass in § 79a SGB VIII-E eine Regelung zur Qualitätsentwicklung getroffen wird. Diese knüpft an der Praxis der Jugendämter an und würdigt damit deren Leistungen auf diesem Feld. So wird innerhalb der Jugendämter ein Prozess der steten Weiterentwicklung in Gang gesetzt, ohne in bürokratische Überregulierung zu verfallen. Der Gesetzgeber greift die gute Praxis vieler Jugendämter auf und macht deutlich, dass es sich dabei um die von ihm gewünschten Verfahren handelt, die überall Leitlinie des Handelns sein sollen.

Wichtig ist jedoch, den auf die freien Träger bezogenen Gesetzestext so zu fassen, dass der Verantwortung der jeweiligen Träger sowie den Besonderheiten der jeweiligen Jugendhilfebereiche angemessen Rechnung getragen wird. Wir schlagen deshalb eine zurückhaltendere Formulierung vor, wie sie auch in unserer Stellungnahme enthalten war:

*Formulierungsvorschlag für § 79a Abs. 2 Satz 1*

*Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließen mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung für deren Bereich. Grundlage dafür sind die Leitlinien des Jugendamtes.*

Das für die Jugendhilfe zuständige Bundesministerium hat über Jahre Qualitätsentwicklungsprozesse in der Jugendhilfe gefördert. An den Ergebnissen dieser Forschungsarbeiten können sich die örtlichen Qualitätsprozesse orientieren.

Mit dem verstärkten Auftrag zur Qualitätsentwicklung sowie mit den von uns ebenfalls begrüßten erweiterten Beratungspflichten kommen neue Aufgaben auf die Jugendämter zu. Sollten den Kommunen die hierfür notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist mit einer Umsetzung der neuen Vorgaben in der Alltagspraxis nicht zu rechnen. Dann wird ihnen allenfalls formal, nicht aber mit der notwendigen inhaltlichen Qualität gefolgt werden. Die Umsetzung würde in und an einer ungenügend ausgestatteten Praxis scheitern. Dies zeigen die Rückmeldungen aus vielen Jugendämtern.

## **Weitere Themen:**

### **Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche § 8 Abs. 3 SGB VIII-E**

Die Einräumung des Rechtsanspruchs wird vorbehaltlos unterstützt. Er wird erheblich zur Klärung der Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe beitragen.

### **Hausbesuche § 8a Abs. 1 SGB VIII-E**

Die Formulierung zum Hausbesuch entspricht den bisher schon praktizierten fachlichen Standards in den Jugendämtern und wird deshalb begrüßt.

### **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 8b SGB VIII-E**

Die Neuregelung wird begrüßt, da sie der breiteren fachlichen Verankerung von Kinderschutz dient. Die neuen Beratungstätigkeiten werden einen erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand bei den örtlichen wie den überörtlichen Jugendhilfeträgern mit sich bringen. Im Finanztableau zu den durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten ist dies nicht abgebildet.

### **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII-E**

Aus Sicht der BAG Landesjugendämter wäre hier eine größere Verbindlichkeit wünschenswert.

### **Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII-E**

An dieser Stelle möchte die BAG Landesjugendämter erneut auf eine möglicherweise im Rahmen der Neuregelung nicht beabsichtigte Veränderung hinweisen. Im neu formulierten Text fehlt der im geltenden Gesetz enthaltene Satz: *Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben.* Eine Beteiligung der Träger an der Erarbeitung von Rahmenstandards für die Eignung des Personals zusammen mit der Erlaubnis erteilenden Behörde ist aber unerlässlich und würde außerdem einer Forderung des Runden Tisches Heimerziehung entsprechen. So könnte auf die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „geeignete Kräfte“ hingewirkt werden. Der Satz sollte deshalb unbedingt wieder aufgenommen werden.

### **Führungszeugnisse § 72a SGB VIII-E**

Unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Verfahrensweise in der Jugendhilfe wäre es sinnvoll, wenn der Bundesgesetzgeber regeln würde, für welche Funktionen

auch ehrenamtliche Kräfte ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben und welche Kriterien dafür maßgeblich sind. In der vorliegenden Form zwingt das Gesetz 600 Jugendämter, mit einer Vielzahl von Einzelorganisationen Vereinbarungen abzuschließen, was zu einem großen Arbeitsaufwand führen wird, der durch eine einheitliche Vorgabe vermeidbar wäre.

### **Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Organisationen § 81 SGB VIII-E**

Das Bundeskinderschutzgesetz wäre ein guter Anlass, vergleichbare Verpflichtungen für die hier genannten Institutionen außerhalb der Jugendhilfe zu schaffen. Es sollten daher unbedingt entsprechende Regelungen in die jeweiligen Spezialgesetze Eingang finden.

Die BAG Landesjugendämter setzt sich abschließend für **eine wissenschaftliche Evaluation** des neuen Gesetzes ein. Dies macht es möglich, seine Wirkungen zu beurteilen und ist damit ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.